

Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen an der Universität Potsdam (DV Videoüberwachung)

zwischen

dem Präsidenten der Universität Potsdam

(Dienststelle)

und

dem Gesamtpersonalrat der Universität Potsdam.

Vorbemerkung

Zur Wahrung oder Erhöhung der Sicherheit von Personen und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle, insbesondere zum Schutz universitärer Einrichtungen und Gegenstände, wird die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen an der Universität Potsdam. Videoüberwachungssysteme im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle technischen Einrichtungen, die geeignet sind, Bilder von überwachten Bereichen anzuzeigen, zu übertragen und zu speichern.
2. Videoüberwachungssysteme können in der gesamten Universität Potsdam (z. B. Dienst- und Verwaltungsgebäude, Liegenschaften, Freiflächen) zum Schutz von Personen und universitären Einrichtungen und Gegenständen eingesetzt werden, wenn Sicherungsmaßnahmen auf andere Art und Weise nicht oder nicht angemessen herbeigeführt werden können (Grundsatz der Erforderlichkeit). Der Einsatz von Videoüberwachungssystemen erfolgt daher restriktiv und ist unzulässig, wenn schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen überwiegen.

§ 2 Zweckbestimmung der Videoüberwachung

1. Videoüberwachungssysteme dürfen ausschließlich zur Wahrung oder Erhöhung der Sicherheit von Personen und zum Schutz besonders gefährdeter universitärer Einrichtungen sowie zur Vermeidung von Diebstählen und Sachbeschädigungen eingesetzt werden.
2. Das Sammeln personenbezogener Daten, insbesondere von Bewegungs- und Anwesenheitsprofilen, sowie eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten der Universität Potsdam sind unzulässig.

§ 3 Beteiligung des/der Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam

Vor der Installierung von Videoüberwachungssystemen ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Potsdam zu beteiligen.

§ 4 Durchführung der Videoüberwachung

1. Werden in Bereichen Videoüberwachungssysteme eingesetzt, sind sichtbar Schilder anzubringen, die auf die Überwachung hinweisen.
2. Aufzeichnungsgeräte und Datenträger sind jederzeit gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Auf Aufzeichnungsgeräte und Datenträger darf nicht extern zugegriffen werden können.

§ 5 Auswertung, Speicherung und Löschung von Daten

1. Die Auswertung von Daten wird nur bei strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanten Handlungen vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch die oder den in dem jeweiligen Bereich für die Videoüberwachung beauftragte/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, eine/n Vertreterin oder Vertreter des Gesamtpersonalrates und gegebenenfalls eine/n weiteren, von der Dienststelle zu benennenden Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Der oder die Datenschutzbeauftragte der Universität Potsdam kann an der Auswertung teilnehmen. Über die Auswertung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Aufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens nach zehn Tagen, zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.
3. Die darüber hinausgehende Speicherung von Daten darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Über die Speicherung von Daten entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler. Der Gesamtpersonalrat und die oder der Datenschutzbeauftragte sind vorher zu informieren.

§ 6 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen


Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ist unbefristet. Sie kann einseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch die Vertragsparteien rechtskonform auszugestalten.

Potsdam, 13.3.2017



Prof. O. Günther, Ph.D.
- Präsident -



Dr. Ulf Holzendorf
- GPR Vorsitzender -

II. Einzelheiten der Videoüberwachungsanlage

a. Art der Videoüberwachungsanlage, wesentliche technische Daten

--

b. Genauer Standort der Anlage (Skizzen und Bilder beifügen)

--

c. Weitere Angaben über den vorgesehenen Gebrauch der Videoanlage

Die Videoüberwachungskamera steht nicht fest. Sie ist schwenkbar.

Die Kamera verfügt über eine Möglichkeit zu zoomen.

Die Videokamera ist örtlich veränderbar.

Die Videokamera arbeitet ohne Tonaufzeichnung.

Skizzen zur Verdeutlichung des Bildausschnitts sowie des Schwenk- bzw. Zoombereichs (Minimum/Maximum) der Kamera werden beigelegt.

III. Prüfung, ob der Arbeitsplatz von Beschäftigten von der Videoaufnahme betroffen ist

d. Die Prüfung wurde am _____ von _____ durchgeführt.

Folgende Beschäftigte sind von der Videoüberwachung betroffen.

- regelmäßig

--

- zeitweise

--

Die schriftliche Einwilligung der betroffenen Beschäftigten liegt als Anlage bei.

Der Arbeitsplatz von Beschäftigten ist nicht betroffen.

IV. Diese Personen haben auf die Anlage Zugriff

Name	Vorname	Funktion	Zugriffsberechtigung

V. Die Speicherung von Videodaten durch die Videoüberwachungsanlage ist

erforderlich, weil

Begründung der Erforderlichkeit

Videodaten werden gemäß § 5 Abs.1 der DV wie folge aufgezeichnet:

In der Videokamera werden Daten für die Dauer von Stunden/ Tag(en) aufgezeichnet und anschließend gelöscht.

Angaben zur Dauer:

VI. Vorabkontrolle

Die oder der Datenschutzbeauftragte hat eine Vorabkontrolle zu der geplanten Videoüberwachungsanlage durchgeführt. Sie oder er stellt als Ergebnis der Vorabkontrolle fest:

Es bestehen keine besonderen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen der Videoüberwachung bzw. es werden mögliche Gefahren durch technische oder organisatorische Maßnahmen wirksam verhindert.

Es bestehen Einwände gegen den vorgesehenen Betrieb der Videoüberwachungsanlage.

Das begründete Ergebnis der Vorabkontrolle wird als Anlage beigefügt.

Anlage 2
Protokoll zur Auswertung von Videoaufzeichnungen

I.

Die Auswertung der Videoaufzeichnung erfolgt am _____ um _____ Uhr
Ausgewertet werden die Aufzeichnungen der Kamera vom _____ bis zum _____

II. Die Teilnahmeberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 der Dienstvereinbarung wurden von der Auswertung vorab am _____ unterrichtet.

Bei der Auswertung sind anwesend:

für die Dienststelle:

Mitarbeiter des betreffenden Bereiches:

für den Gesamtpersonalrat

der Datenschutzbeauftragte

III. Die Auswertung ist erforderlich zu Zwecken der Strafverfolgung. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben sich aus folgenden Gründen:

Anfrage einer ermittelnden Strafverfolgungsbehörde unter Aktenzeichen (soweit bekannt).

Vorliegen einer Zeugenaussage:

Name des/der Zeugen/-in

Tatzeitpunkt(e):

Eingang der Aussage:

Bestehender Tatverdacht:

Eigene Beobachtung des Wachpersonals:

Name des/der Mitarbeiters/-in

Beobachtungszeitpunkt:

Bestehender Tatverdacht:

Andere Gründe

IV. Das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung konnte:

ausgeschlossen werden. Die ausgewerteten Daten wurden am _____ gelöscht.

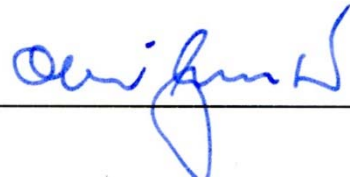
nicht ausgeschlossen werden. Die ausgewerteten Daten wurden am _____ an _____

weitergeleitet.

Datum: 27.3.2012

Unterschriften:

für die Dienststelle



für die Mitarbeiter des betreffenden Bereiches:

für den Gesamtpersonalrat:

der oder die Datenschutzbeauftragte:
